

## Rehabilitierung

Wenn Sie im Besitz eines Rehabilitierungsbeschlusses eines brandenburgischen Landgerichts sind, reichen Sie Ihren Antrag bitte bei dem Landgericht ein, dass die Rehabilitierungsentscheidung getroffen hat.

**Im Land Brandenburg sind dies folgende Landgerichte:**

### Landgericht Cottbus

Gerichtsstraße 3/4,  
03046 Cottbus

### Landgericht Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 55,  
15236 Frankfurt (Oder)

### Landgericht Potsdam

Jägerallee 10-12,  
14469 Potsdam

Erfolgte die Rehabilitierung durch ein Gericht eines anderen (neuen) Bundeslandes, so muss die Beantragung bei der Justizverwaltung des entsprechenden Bundeslandes oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmten Behörde erfolgen.

## Wir sind für Sie da

### Landesamt für Soziales und Versorgung

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4

15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 5582 241

E-Mail: [D23@lasv.brandenburg.de](mailto:D23@lasv.brandenburg.de)

Es erwarten Sie kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Ihre Fragen zum Verwaltungsv erfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gern beantworten und Ihnen beim Ausfüllen der Anträge behilflich sind.

### Herausgeber

Landesamt für Soziales und Versorgung

des Landes Brandenburg

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus/Chóśebuz

Telefon: 0355 2893 0

E-Mail: [post@lasv.brandenburg.de](mailto:post@lasv.brandenburg.de)

Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

**Stand:** Juni 2025

**Bildrechte:** stock.adobe.com: Monster Ztudio,  
Robert Kneschke



## Leistungen für Opfer von SED-Unrecht

Gewährung besonderer  
monatlicher Zuwendungen  
nach § 17 a StrRehaG



Landesamt  
für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg

## Wer hat Anspruch?

Ehemalige politische Häftlinge der DDR können ab dem 1. Juli 2025 unter verbesserten Bedingungen eine monatliche besondere Zuwendung erhalten.

Anspruch haben Personen, die eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung in der früheren DDR erlitten haben.

## Was sind sonstige Voraussetzungen?

Für die Gewährung ist der Nachweis einer politisch motivierten Freiheitsentziehung durch Vorlage einer Rehabilitierungsentscheidung des zuständigen Landgerichtes oder durch die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz notwendig.

### Sonstige Voraussetzungen:

1. Die rechtstaatswidrige Freiheitsentziehung muss mindestens 90 Tage andauert haben.
2. Es dürfen keine Ausschließungsgründe vorliegen (z.B. eigene Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit, eigene Verurteilungen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten).

## Wie hoch ist die besondere Zuwendung?

Die Zuwendung wird ab 01.07.2025 einkommensunabhängig gewährt und beträgt monatlich 400 €. Sie wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 01.07.2026 entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

## Wie erfolgt deren Auszahlung?

Die besondere Zuwendung wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat und wird unbefristet gewährt.

## Wo beantrage ich die besondere Zuwendung?

[Anträge](#) senden Sie bitte mit den entsprechenden Nachweisen an die für Sie zuständige Stelle. Für Inhaber einer Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Häftlingshilfegesetz sind zuständig:



### mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg:

Standort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Straße 4  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 5582241  
E-Mail: [D23@lasv.brandenburg.de](mailto:D23@lasv.brandenburg.de)

### mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland:

die für den Vollzug des Häftlingshilfegesetzes zuständige Behörde Ihres Wohnortes

### mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin